

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 10 (1944)
Heft: 9

Vereinsnachrichten: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

où elles sont demandées. C'est ainsi que la P. A. pourra recevoir de l'aide et des G. L. et du Service de secours et inversement.

Conclusion: Quel est enfin l'indice d'une coordination parfaite? Cette question pourrait sembler déplacée puisque seule la cruelle réalité pourrait y répondre. Ce n'est ainsi que nous la posons puisqu'il s'agit pour nous heureusement, encore de préparation seulement. On peut coordonner en parole et sur papiers en supposant telle ou telle combinaison. Ce n'est

pas non plus de cette manière que nous voyons les choses. Pour nous, l'indice d'une coordination efficace réside dans la collaboration étroite entre les diverses organisations sanitaires, collaboration intense, confiante et positive. *En se rappelant constamment les principes fondamentaux de la doctrine sanitaire, le triage, le transport et le traitement et leur adaptation selon les lieux, les circonstances et les moyens dont on dispose, la coordination deviendra plus aisée pour chaque cas particulier.*

Kleine Mitteilungen

Weisungen zu Ziff. 16 der Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend Dienstleistungen, Ernennungen und Beförderungen beim Luftschutz für die Dauer des Aktivdienstzustandes.

Vom 22. Juni 1944.

Ziff. 16 der Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 27. Dezember 1943 betr. Dienstleistungen, Ernennungen und Beförderungen beim Luftschutz für die Dauer des Aktivdienstzustandes (MA 43/201) lautet:

«Militärdienstpflichtige, die beim Uebertritt zu den Hilfsdiensten dem Luftschutz zugeteilt werden, bestehen einen Umschulungskurs von 13 Tagen.

Die Umschulungskurse werden nach Bedarf für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere durchgeführt.

Die Uebertretenden bekleiden beim Luftschutz grundsätzlich den gleichen Grad, den sie in der Armee innehatten.

Für die weitere Beförderung gelten die Vorschriften dieser Verfügung.»

Für die Handhabung obgenannter Ziffer gelten folgende Richtlinien:

1. Ziff. 16 findet Anwendung auf Militärdienstpflichtige, die nach bestandener Rekrutenschule aus sanitärischen Gründen oder nach Durchlaufen aller Heeresklassen beim Uebertritt vom Landsturm zu den Hilfsdiensten dem Luftschutz zugeteilt werden.

Eine solche Zuteilung findet statt, ohne dass die Zustimmung der Betreffenden einzuholen ist.

2. Auf Militärdienstpflichtige, welche bereits vor Inkrafttreten der Verfügung nach bestandener Rekrutenschule aus sanitärischen Gründen oder mit ihrem

Austritt aus dem Landsturm dem Luftschutz zugeteilt wurden, findet Ziff. 16 grundsätzlich keine Anwendung.

Ueber Ausnahmen entscheidet auf Grund eines Gesuches die Abteilung für Luftschutz. Sie wird demselben unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen namentlich dann entsprechen, wenn sich der Gesuchsteller in seiner bisherigen Stellung beim Luftschutz bewährt hat.

Werden Ausnahmen bewilligt, so ist das Bestehen eines Umschulungskurses nur für solche Leute notwendig, die erst vor weniger als Jahresfrist dem Luftschutz zugeteilt wurden. Die Abteilung für Luftschutz entscheidet von Fall zu Fall, ob ein solcher Kurs zu bestehen ist.

3. Die Bekleidung des gleichen Grades ist nur innerhalb des Rahmens möglich, den das Dienstreglement 1941 für die Organisationen des Luftschutzes in Ziff. 20 und Anhang I festlegt.

Der frühere Grad muss überdies im Luftschutz vorgesehen sein, im einzelnen Falle nach der Grösse der örtlichen Luftschutzorganisationen in Frage kommen und der Stellung entsprechen, welche der Uebertretende in der Luftschutzorganisation einnimmt.

4. Offiziere der Armee, welche zum Luftschutz übertreten, haben in jedem Fall auch im Luftschutz den Offiziersgrad zu bekleiden. Sonst wird auf ihre Zuteilung verzichtet.

5. Für Angehörige der Armee, welche nach bestandener Rekrutenschule aus sanitärischen Gründen oder mit ihrem Austritt aus dem Landsturm dem Luftschutz von Industriebetrieben, Krankenanstalten und Verwaltungen zugeteilt werden, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss.

Eidg. Militärdepartement: Kobelt.

Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft

Luftschutz-Offiziersgesellschaft der Kantone Zürich und Schaffhausen (Ter. Kreis 6).

Arbeitsprogramm 1944/1945.

Für das Winterhalbjahr 1944/1945 ist die Durchführung folgender Vorträge vorgesehen (Änderungen vorbehalten):

1. Freitag, 6. Oktober 1944, 2000, Rest. Dupont, Beatenplatz/Bahnhofquai, Zürich 1, I. Stock, Saal: «Ueber die Flieger- und Flabtruppe (mit Demonstrationen). Referent: Oberst Karnbach, Chef Fl. u. Flab. eines AK.
2. «Der Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst». Referent: Hptm. Meyer, Kdt. einer Gruppe des FIBMD.
3. «Die lokalen Abwehrkräfte; Organisation, Koordi-

nierung und Führung». Zusammenarbeit zwischen Armee, Luftschutz-Organisationen, Ortswehr, Kriegsschaden-Fürsorge usw. Referent: Oberst Hoegger, Kdt. eines Korpssammelplatzes.

4. «Führung der Truppe». Referent: Major Semisch, Sektionschef A + L.
5. «Sprengmittel und Sprengtechnik». Referent: Dr. A. Stettbacher, Zürich.

Das genaue Datum und der Ort der Vorträge 2–5 werden in der «Protar» jeweils noch bekanntgegeben.

Ferner werden im Rahmen der vier Arbeitsgruppen *Taktikkurse* und in örtlichen Gruppen nach Bedürfnis *Schiesskurse* durchgeführt, deren genaues Programm den Mitgliedern noch mitgeteilt wird.